Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1868)

Artikel: Bericht des Regierungs-Präsidiums über seine Geschäftsführung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

bes

Regierungs = Präsidiums

über seine geschäftsführung im Jahr 1868.

Regierungspräsident: bis Ende Mai Herr Regierungsrath Scherz, von Anfang Brachmonats an Herr Regierungsrath Weber.

Die Thätigkeit des Präsidiums, sofern sie sich auf die Leitung der regierungsräthlichen Berathungen, die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte, die Ueberwachung der Staatskanzlei, die Antragstellung in den Wahlgeschäften, die Anordnungen für die Großrathssitzungen und die Obsorge für ein gehöriges Ineinandergreisen in der Erledigung der Geschäfte bezieht, ging ihren gewohnten Gang und dietet zu keinen Bemerkungen Anlaß.

In 147 Sitzungen wurden vom Regierungsrath 3250 Geschäfte

behandelt.

Die Gesetze und Dekrete, welche vom Regierungsrath theils nur für die erste, theils nur für die zweite, theils für die erste und zweite Berathung im Berichtjahre vorberathen wurden, sind, zeitlich geordnet, folgende:

1. Gesetz über Ertheilung von Primarunterricht an öffentlichen

Schulen durch Angehörige religiöser Orden,

2. Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, 3. Concordat über Heirathen von Schweizern im In= und Auslande,

4. Decret über die Ausführung der Juragewässercorrection,

5. Gesetz über ben Handel mit geistigen Getranken,

6. Gesetz über Abanderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863,

7. Gefetz über die Benutung ber Burgergüter,

8. Gefet über die hundetare,

9. Geset über die Thierarzneischule,

10. Geset über Organisation, Bestand und Besoldung des Lands jägerkorps,

11. Gefet über das Wirthschaftswesen,

12. Gefet über die Branntwein- und Spiritusfabrikation,

13. Geset über den Handel mit geistigen Getranken,

14. Decret über die Befoldung des katholischen Pfarrers in Bern,

15. Geset über Trennung der auf dem linken Aarufer befindlichen Höfe Niederruntigen, Aumatt, Buttenried, Horn und Rehmag vom Amtsbezirk Aarberg und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.

16. Gesetz über Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die

Hypothekarkasse,

17. Geset über die Stempelgebühren für Biehscheine,

18. Gesetz über Entziehung und Beschränkung bes unbeweglichen Eigenthums,

19. Decret über Erhebung der Sinwohnergemeinde Bowhl zu einer eigenen politischen Versammlung,

20. Pfand= und Spothefarordnung,

21. Geset über Errichtung und Führung der Grundbücher, 22. Geset über die Ausgabe von Noten durch Privatbanken,

23. Gefet über Die Wirthschaftspolizei,

24. Gesetz zur Einführung des Concordats über Heirathen von Schweizern im In- und Auslande,

25. Geset über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der St. Bf.

26. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen,

27. Gefet über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,

28. Geset über die Einrichtung des Betriebs der Staatsbahn.

Von sich aus erließ der Regierungsrath folgende wichtigeren Verordnungen und Reglemente:

1. Kreisschreiben betr. den Gemeindesteuerbezug für 1868,

2. Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule,

3. Reglement über die Disciplin an der Hochschule, 4. Kreisschreiben betr. die Zunahme von Brandfällen,

5. Verordnung über die Berichtigung der Grund-, Capital- und Schuldenabzugsregister und den Steuerbezug für 1868 im alten Kantonstheil,

6. Verordnung über die Organisation ber Abgeordnetenversamm=

lung und des Ausschuffes der Juragewäffercorrection,

7. Kreisschreiben über Mißbräuche im Verwaltungs= und Rech= nungswesen der Gemeinden, 8. Verordnung über die Berichtigung der Ginkommensteuerregister und den Bezug der Einkommensteuer im ganzen Kanton für

das Jahr 1868.

9. Rreisschreiben an die Regierungsstatthalter bes alten Kantons= theils nebst Biel betr. die Vertheilung der von Nichtbefolgung des Gesetzes über die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861 herrührenden Bugen,

10. Reglement über die Organisation eines Krankenvereins der

Arbeiter an der Juragewässercorrection, 11. Reglement über die Rechnungführung der Juragewässercorrection,

12. Kreisschreiben betr. Berschiebung der Wirthschaftspatent-Erneuerungen,

13. Kreisschreiben betr. Bewilligungen an Medicinalpersonen zu Ausübung ihres Berufes im hiefigen Kanton,

14. Berordnung über die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen,

15. Reglement für den Affistenten der ophthalmiatrischen Boliklinik,

16. Kreisschreiben betr. Untersuchung von Maag und Gewicht für Lebensmittelverkäufer,

17. Kreisschreiben an sämmtliche Rassabeamten über Außerkurs= setzung und Einlösung franz. und schweiz. Münzen,

18. Berordnung über die Ursprungszeugnisse für ichweiz. geiftige Getränke,

19. Beschluß über das allgemeine Bauprogramm der Juragewässer= correction,

20. Beschluß über das Bauprogramm der Inragewässercorrection

für die Jahre 1868 und 1869.

21. Berordnung über die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbette u. s. w. im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer,

22. Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters im Ent-

sumpfungsgebiet der Juragewässer,

23. Verordnung über die Aufnahme der Parzellarplane im Ent= fumpfungsgebiet ber Juragemäffer,

24. Kreisschreiben über Aufnahme einer Liebessteuer für Waffer=

und Sagelbeschädigte;

25. Kreisschreiben betr. eine Steuersammlung von Haus zu Haus für die Wasserbeschädigten der Kantone Tessin, Graubunden, St. Gallen, Wallis und Uri,

26. Vollziehungsverordnung zum Gefet über die Stempelgebühr für Viehicheine,

27. Instruktion über die Obliegenheiten und Gebühren der Bieh= inspektoren.

28. Kreisschreiben über Einführung des Heirathsconcordats,

29. Kreisschreiben, a) an die Kantonsregierungen, b) an die Re=

gierungsstatthalter über Einführung gegenseitiger Unentgelt= lichkeit in Betreff der Verpflegung armer erkrankter Angehöriger und der Beerdigung Verstorbener.

In Folge von Austritt, Todesfällen oder Wahlen waren im Laufe

des Jahres 14 Ersatwahlen in den Großen Rath zu treffen.

In den Ständerath wählte der Große Rath für 1869 die HH. Reg. Präs. J. Weber und Fürsprech Chr. Sahli. Dieselben wurden auch, nachdem die bisherigen Vertreter Berns, die HH. Seßler und König, ihre Entlassung verlangt und erhalten hatten, für den Rest des Jahres 1868 gewählt.

Ueber die in den Geschäftskreis des Präsidiums fallenden Postu-

late und Anzüge ist Folgendes zu bemerken:

Den zwei Motionen betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Staatsversassung ist bekanntlich vom Präsidium und vom Regierungsrath Folge gegeben worden und der Große Rath hat den vorgelegten Entwurf in erster Berathung ans

genommen.

Der Anzug betr. Erhebung der Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion und Erledigung kleiner bisher vom Regierungs-rath behandelter Verwaltungsgeschäfte durch die Direktionen und durch die Regierungsstatthalter ist noch in Untersuchung. Eine Aenderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden steht übrigens im Zussammenhang mit der durch das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der St.=V. wahrscheinlich eintretenden Aenderung in der Orsganisation der gesetzgebenden Behörde und wird daher erst nach der Z. Berathung dieses Gesetzes am Platz sein.

Die in der letten Großrathssitzung erheblich erklärten Anträge

der Staatswirthschaftskommission:

1) der Regierungsrath möge den vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzügen im Lauf des betreffenden Jahres oder spätestens in dem darauf folgenden Folge geben oder seine Einwendungen dem Großen Rathe vorlegen,

2) es solle kein Gegenstand auf das Traktandenverzeichniß des Großen Rathes gebracht werden, von dem die Berichte nicht

in beiden Sprachen gedruckt vorgelegt werden fonnen,

sind vom Berichterstatter des Regierungsrathes im Großen Rath zusgegeben worden; ohnedies ist in den letzten Jahren möglichst in der

angeregten Weise verfahren worden.

Auch der Empfehlung möglichster Sparsamkeit hinsichtlich der Drucksachen soll entsprochen werden. Weitaus die Hauptlast der Druckskosten der Staatskanzlei fällt übrigens auf gesetzlich vorgeschriebene oder sonst unverweidliche Druckarbeiten für den Großen Rath.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission, der Regierungssrath möge darauf Bedacht nehmen, daß dem Herrn Staatsschreiber ein jüngerer Mann beigegeben werde, von dem es sich voraussetzen läßt, daß er in späterer Zeit die Archivarstelle übernehmen würde, kann seiner Natur nach nur ein Bunsch, keine Weisung sein, was auch vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anerkannt wurde.

Signaturo de la company de Company de la company de l

genifican ber gefesteenbee Ergenber and and anterior

and the control of th

. 1846 - Ginterrappent action is the open that the first that the first that the open is 1866 - Ginterral (1858) - The open that the first that the first that the open is the open of the

Tree Carrenged with the references while each in the are a reduction was

Figure 1 the first of the control of

the state of the control of the cont

with the following of Santsay and recomming the minimum of

10. Januar 1869.

Der Regierungspräsident

Weber.